



§ 1 Vereinszweck

Der Verein "Christliche Sozialstation Meißen e. V." hat seinen Sitz in Meißen. Er ist in das Vereinsregister am 15.05.2017 eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein sieht seine Aufgabe in der Krankenpflege und Altenhilfe, in der Betreuung von erkrankten Personen mit dem Ziel, ihnen zu einer ganzheitlichen Gesundheit zu helfen.

In dieser Tätigkeit sind wir dem Auftrag unseres Herrn Jesus Christus verpflichtet. Der Verein unterstützt die seelsorgerliche Begleitung.

Diese Hilfe wird jedem Menschen gewährt, der sie wünscht - unabhängig von seiner Religion und Herkunft.

Der Satzungszweck wird durch unsere ambulante Krankenpflege, Familien- und Hauswirtschaftshilfe, ambulante und teilstationäre Betreuung und einem sozialen Beratungsdienst verwirklicht.

§ 2 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vergütung und Aufwandsentschädigung

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Entscheidungen über entgeltliche Tätigkeiten trifft der Vorstand:

1. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.
2. Tätigkeiten für den Verein können durch Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG vergütet werden.
3. Alle Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Grundlage bilden die gesetzlichen Regelungen im EStG § 4 (5) und der Lohnsteuerrichtlinien 9.4 bis 9.8.
4. Im Rahmen seiner Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern hat der Vorstand anlässlich der jährlichen Mitgliederversammlung über gezahlte Vergütungen und Aufwandsentschädigungen Rechenschaft abzulegen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied im Verein Christliche Sozialstation Meißen kann jede natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechtes werden. Mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters können auch Minderjährige ab 14 Jahre Mitglied des Vereins werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet in jedem Fall der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes oder der Auflösung der juristischen Person.

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.

Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich gegen den Ausschluss Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5 Vereinsorgane

Der Verein regelt seine Angelegenheiten durch die Mitgliederversammlung und den Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 1x jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel aller Mitglieder oder von drei Vorstandsmitgliedern schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes oder der Gründe verlangt wird. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, durch einfachen Brief einberufen.

Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter, geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
2. die Wahl des Vorstandes,
3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für natürliche und juristische Personen,
4. die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss und
5. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Dies gilt nicht bei Mitgliederversammlungen wegen Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins (dazu vgl. §10).

Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht kann der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, eine Folgeversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Einberufung hingewiesen wurde. Die Einberufungsfrist für die Folgeversammlung beträgt zwei Wochen.



Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder die Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Beschlussantrag abgelehnt.

Eine Stimmrechtsübertragung für einzelne Mitgliederversammlungen ist durch schriftliche Bevollmächtigung möglich. Einem Mitglied darf maximal eine Stimme übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter anzuzeigen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Dies gilt nicht bei Mitgliederversammlungen wegen Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins (dazu vgl. §10).

Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, kann der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, eine Folgeversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Einberufung hingewiesen wurde. Die Einberufungsfrist für die Folgeversammlung beträgt zwei Wochen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder die Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Beschlussantrag abgelehnt.

Eine Stimmrechtsübertragung für einzelne Mitgliederversammlungen ist durch schriftliche Bevollmächtigung möglich. Einem Mitglied darf maximal eine Stimme übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter anzuzeigen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5-9 Personen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der/Die Geschäftsführer/in der Christlichen Sozialstation ist geborenes Mitglied des Vorstandes.

Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über alle Angelegenheiten für die nicht in die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er kann einzelne Angelegenheiten auf die/den Geschäftsführer/in delegieren. Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen können Berater hinzugezogen werden.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 8 Geschäftsführer/in

Vom Vorstand wird ein/e Geschäftsführer/in bestellt, der die laufenden Geschäfte des Vorstandes führt. Er hat Vorschlagsrecht auch für die Vorstandssitzungen. Er sorgt für den Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie von Entscheidungen des Vorstandes und nimmt unter dessen Verantwortlichkeit die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des Vereins wahr.

Die/Der Geschäftsführer/in darf weder Vorsitzender noch stellvertretendes Vorsitzender des Vereins sein.

Der/Dem Geschäftsführer/in können vom Vorstand einzelnen Kompetenzen seines Zuständigkeitsbereiches zur selbstständigen Entscheidung übertragen werden.



§ 9 Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedbeiträgen, Spenden, Zuwendungen und Entgelten für erbrachte Leistungen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist nur dann für eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.

Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so kann der gleiche Beschlussantrag über die Satzungsänderung oder Auflösung innerhalb von vier Wochen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zu der Folgeversammlung muss ordnungsgemäß unter Hinweis auf die Tatsache geladen werden, dass die Folgeversammlung auch dann beschlussfähig ist, wenn weniger als 50 % der Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedarf zur Wirksamkeit jedoch in jedem Fall eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der „Christlichen Sozialstation Meißen“ an eine sozialdiakonische oder karitative Einrichtung in der Stadt Meißen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung des Wohlfahrtswesens zu verwenden hat. Welche Einrichtung dafür bestimmt wird entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragungen in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Änderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

**Satzungsänderung beschlossen am
27.10.2016**